

Verordnung

betreffend

das Volksschulwesen.

(Vom 7. April 1900.)

Erster Abschnitt.

Organisatorische Bestimmungen.

§ 1. Die Primarschule ist entsprechend den Altersjahren in acht Klassen eingeteilt.

In der Regel dürfen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden (§§ 15 und 16 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 2. Wenn in einer ungeteilten Schule die Schülerzahl aller acht Klassen höchstens 30 beträgt, so können auch mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden.

§ 3. In den ungeteilten Schulen, in denen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden dürfen, sind bei der Zusammenstellung dieser Klassen Abweichungen von der natürlichen Reihenfolge der Jahrgänge möglichst zu vermeiden.

§ 4. In ungeteilten Schulen, in welchen die Schüler aller Jahrgänge gleichzeitigen Unterricht erhalten, kann ausser in Gesang und Turnen auch in andern Fächern, gemäss der Anleitung des Lehrplans, ein Zusammenzug von Klassen stattfinden.

§ 5. Das Klassenlehrersystem, d. h. die Einrichtung, bei welcher jeder Lehrer den Unterricht bestimmter Klassen vollständig übernimmt, gilt als Norm für die Primarschule.

Fachunterricht, d. h. Unterricht durch besondere Fachlehrer, darf, abgesehen vom Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre nur in Zeichnen, Schreiben, Singen und Turnen und nur mit Bewilligung des Erziehungsrates eingeführt werden.

Für Trennung der Klassen nach dem Geschlechte ist ebenfalls die Zustimmung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 6. Tritt für eine Schule mit reduzierter Unterrichtszeit Trennung ein, so ist dieselbe mit Rücksicht auf den Lehrerfolg und den Uebergang von der Sommer- zur Winterschule in der Regel so durchzuführen, dass der ersten Abteilung die Klassen 1 bis 3, der zweiten die Klassen 4 bis 8 zugewiesen werden.

§ 7. Die Abteilungen getrennter Schulen sollen nur Klassen aufeinanderfolgender Bildungsstufen enthalten; ausnahmsweise können die Mädchen der 7. und 8. Klasse gemeinschaftlich mit den Schülern der drei ersten Jahrgänge unterrichtet werden.

§ 8. Beim Uebergang von der Sommer- zur Winterschule sind Klassenverschiebungen von einer Abteilung einer getrennten Schule zur andern zu vermeiden. Jeder Lehrer hat die mit dem Beginn des Schuljahres übernommenen Klassen das ganze Jahr beizubehalten.

§ 9. Zählen die 7. und 8. Klasse einer Sommerschule zusammen mehr als acht Schüler, so soll dafür gesorgt werden, dass dieselben während mindestens 4 Stunden getrennten Unterricht erhalten. Bei kleinerer Schülerzahl können dieselben an beiden Vormittagen mit vorangehenden Klassen, jedoch mit höchstens drei derselben, gemeinsam unterrichtet werden.

§ 10. Im Interesse möglicher Ausgleichung der Unterrichtszeit sind während der Stunden, in welchen die Mädchen mit Handarbeitsunterricht beschäftigt werden, die Knaben durch anderweitigen Unterricht zu betätigen, wie z. B. mit Schreiben, Zeichnen, Turnen, Feldmessen oder Handarbeitsunterricht, und zwar während mindestens der Hälfte dieser Stunden.

Von dieser Forderung kann bei Gesamtschulen mit sechsklassigen Abteilungen im Sinne einer Reduktion abgegangen werden, sofern die Zahl der Unterrichtsstunden für Handarbeit der Mädchen mehr als 4 beträgt.

§ 11. Für die 7. und 8. Klasse der Sommerschule soll nicht mehr als eine Turnstunde angesetzt werden, die in einer oder zwei Lektionen erteilt werden kann.

§ 12. Der Turnunterricht ist für die Mädchen der 7. und 8. Klasse obligatorisch.

Zweiter Abschnitt.

Das Schulhaus.

I. Bauplatz, Lage, Umgebung und Einrichtung der Schulhäuser.

§ 13. Ueber Schulhausbau, Auswahl der Baustelle und Genehmigung der Baupläne beschliesst die Schulgemeinde auf den Antrag der Schulpflege (vorbehalten die besonderen Verhältnisse der Stadt Zürich).

§ 14. Die Beschlüsse betreffend Baustelle und Baupläne bedürfen in jedem Falle der Genehmigung der Bezirksschulpflege, gegen deren Entscheid Rekurs an den Erziehungsrat als letztinstanzliche Behörde ergriffen werden kann.

Bei Genehmigung der Planvorlagen kann die Bezirksschulpflege Rat und Gutachten eines vom Erziehungsrate bezeichneten kantonalen Experten einholen.

§ 15. Wird der Antrag der Schulpflege betreffend Auswahl der Baustelle verworfen, so hat die Schulgemeinde sofort entweder von sich aus einen andern Platz zu bezeichnen, oder durch die Schulpflege oder eine Spezialkommission neue Vorlagen einbringen zu lassen. Die Schulgemeinde ist in diesem Falle spätestens 8 Wochen nach der ersten Versammlung neuerdings zum Entscheide einzuberufen. Kommt es auch in dieser Versammlung nicht zu einem abschliessenden Entscheide über die Baustelle, so hat die Schulpflege die Akten der Be-

zirksschulpflege zu übermitteln, welche nach vorgenommenem Augenschein über die Baustelle entscheidet.

Analog diesen Vorschriften ist zu verfahren, wenn es sich um die Genehmigung der Baupläne durch die Gemeinde, bezw. die Bezirksschulpflege handelt.

§ 16. Die Situations- und Baupläne sind überdies von der Gesundheitsbehörde nach sanitarischen Rücksichten zu prüfen und es sind durch alle geeigneten Mittel die diesfalls gebotenen vorsorglichen Massregeln, insbesondere auch mit Bezug auf die Aborte, Kamine und Heizeinrichtungen und das Ausfüllungsmaterial anzuordnen.

§ 17. In Fällen, in welchen mit den Eigentümern eine Verständigung betreffend Abtretung des nötigen Landes für den Bauplatz nicht erzielt werden kann, ist gemäss den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Expropriationsverfahren einzuleiten.

§ 18. Die Auswahl des Bauplatzes für ein Schulhaus ist vornehmlich nach folgenden Rücksichten zu treffen:

- a) Das Schulhaus muss auf trockenem Grunde stehen.
- b) Es muss eine freie Lage haben.
- c) Die Nähe geräuschvoller, die Luft oder den Untergrund verunreinigender oder überhaupt der Gesundheit nachteiliger Gewerbe soll vermieden werden.

§ 19. In unmittelbarer Umgebung des Schulhauses ist ein ebener und trockener Platz für Turn- und Spielzwecke anzulegen, welcher für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abteilung wenigstens 8 m² Flächenraum bietet. (Verordnung des schweizer. Bundesrates über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis 15. Altersjahr, vom 16. April 1883).

§ 20. In möglichster Nähe des Schulhauses ist ein laufender Brunnen zu erstellen, es sei denn, dass im Schulhause selbst eine Trinkwasserversorgung eingerichtet ist.

§ 21. Das Mauerwerk soll aus Hau-, Bruch- oder Backstein erstellt sein. Im Schulhaus sind mindestens zwei Aus-

gänge vorzusehen. Die Treppen sind in durchaus solider und feuersicherer Konstruktion, breit und sanft ansteigend anzulegen. An der Aussenseite der Treppe sind sichere Geländer anzubringen. Es soll dafür gesorgt werden, dass in der Nähe des Lehrzimmers Vorrichtungen zum Aufhängen von Kleidern und Kopfbedeckungen, zur Aufbewahrung von Schirmen etc. vorhanden sind. Wenn tunlich, sollen auch Bade- und Wascheinrichtungen (Brausebäder) erstellt werden. Die Zimmerböden sollen mit Blindböden versehen sein und aus Hartholz bestehen. Als Ausfüllungsmaterial dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe verwendet werden.

Die Wände der Lehrzimmer sind wenigstens mit einem Brusttäfel zu versehen.

II. Die Unterrichtslokalitäten.

§ 22. Für den Unterricht sind folgende Lokalitäten notwendig:

- 1) Ein Lehrzimmer für jede Schulabteilung.
- 2) Ein Lehrzimmer für weibliche Arbeiten.
- 3) Ein Sammlungszimmer, insbesondere für Sekundarschulen.
- 4) Ein Turnlokal.

§ 23. Die Bodenfläche jedes Lehrzimmers soll für den einzelnen Schüler wenigstens 1 m² Raum bieten. Die Höhe des Lehrzimmers im Lichten soll in der Regel nicht unter 3,5 Meter betragen.

§ 24. Die Beleuchtung soll soweit möglich von Ost oder Süd stattfinden. Bei freier Lage des Hauses und einseitiger Beleuchtung soll das Verhältnis von Glasfläche zu Bodenfläche wenigstens 1 : 5 betragen. Bei tiefen Zimmern oder bei Nachbarschaft von Häusern, Bäumen etc. ist mehrseitige Beleuchtung und entsprechende Vermehrung der Glasfläche notwendig.

Die Fensterbrüstung soll nicht zu niedrig sein. Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Oberflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen.

Lichteinfall von vorn ist unzulässig.

Zur Abhaltung von blendender Beleuchtung sollen die Fenster mit geeigneten Vorrichtungen versehen sein.

§ 25. Als Normalbestuhlung sind zweiplätzigte Bänke zu betrachten. Dieselben sollen aufklappbare Tischplatten, Lehnen und wenn möglich beweglichen Sitz haben. Die Breite der Tischplatte soll sich zwischen 36 und 44 cm bewegen und die Tischlänge soll für den einzelnen Schüler mindestens 50 cm betragen.

Für die Primarschulen sind der Grösse der Schüler entsprechend mindestens 4, für die Sekundarschulen 3 verschiedene Banknummern erforderlich.

Die Bänke sind so zu plaziren, dass das Licht von der linken Seite her auf den Tisch fällt.

Im Schulzimmer sollen Wandtafeln in genügender Zahl vorhanden sein.

An geeignetem Orte ist ein Pult für den Lehrer anzubringen.

§ 26. Jedes Schulzimmer soll wenigstens einen geräumigen Wandschrank und einen Tisch mit verschliessbarer Schublade enthalten.

Ebenso sollen ein Thermometer, ein Papierkorb, ein Spucknapf und, sofern keine andere Wascheinrichtung zur Verfügung steht, ein Giessfass mit Handtuch in demselben vorhanden sein.

§ 27. Die Heizeinrichtung kann entweder Ofenheizung oder Zentralheizung sein.

In allen Fällen ist dieselbe so einzurichten, dass sie zugleich der Ventilation dient, dass die Luft am Heizkörper nicht zu stark erhitzt wird, dass sie nicht zu trocken ist und dass weder Kohlenoxyd noch andere Verbrennungsgase austreten können.

Bei allen Heizanlagen ist entsprechend den Anforderungen der Technik auf ein richtiges Verhältnis der Heizkörper zu dem zu erwärmenden Raum Rücksicht zu nehmen.

§ 28. Die Unterrichtslokalitäten sind während der gesetzlichen Schulzeit ausschliesslich zu Unterrichtszwecken zu verwenden.

§ 29. Die Benutzung der Lehrzimmer oder der Turnhalle ausserhalb der Unterrichtszeit zu andern Gemeindezwecken oder durch Vereine kann nach Anhörung der Lehrer von der Schulpflege auf eingereichtes Gesuch der betreffenden Behörde beziehungsweise des Vereinsvorstandes bewilligt werden.

Wenn eine solche Bewilligung erteilt wird, so darf durch dieselbe der Unterricht in keiner Weise Schaden leiden und ist insbesondere für Reinhaltung und rechtzeitige Lüftung der Lokale in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen.

III. Die Lehrerwohnung.

§ 30. Die Gemeinden haben für passende Lehrerwohnungen zu sorgen.

Wird mit dem Schulhaus eine Lehrerwohnung verbunden, so soll dieselbe von den Unterrichtslokalitäten möglichst getrennt werden und für sich abschliessbar sein.

§ 31. Die Lehrerwohnung soll folgende Räumlichkeiten enthalten :

- a) Eine geräumige Wohnstube mit Nebenzimmer.
- b) Eine Küche.
- c) Drei weitere Zimmer, vertäfelt oder tapeziert, wovon mindestens eines heizbar sein soll.
- d) Einen Windenraum.
- e) Einen Keller.
- f) Einen Holzbehälter.
- g) Einen besondern Abtritt.

Die Schulgemeinden haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten in gutem Zustande erhalten werden.

§ 32. Die Lehrerwohnung darf nicht zu Zwecken verwendet werden, welche der Schulführung in irgend einer Weise Störung bereiten.

Im Falle der Vermietung der Lehrerwohnung von Seiten der Schulpflege oder des Lehrers ist der Mietvertrag der Genehmigung der Bezirksschulpflege zu unterbreiten.

IV. Die Abtritte.

§ 33. Der Abtrittanlage ist die möglichste Sorgfalt zuzuwenden. Sie muss so angebracht werden, dass die Abtrittgase weder in die Schulzimmer noch in die Gänge gelangen können. Es ist womöglich Wasserspülung einzurichten.

Für Knaben und Mädchen sind besondere Abtritte anzulegen und die Eingänge zu denselben getrennt zu halten.

§ 34. Die einzelnen Sitze der Abtritte sollen durch genügend hohe Scheidewände von einander getrennt sein.

An grössern Schulen ist mindestens auf je 40 Schüler ein Sitz zu erstellen.

Für die Knaben ist womöglich ein von den übrigen Abtritten abgetrenntes Pissoir (Wasserspülung, Oelpissoir) anzulegen.

V. Die Turnhallen.

§ 35. Im Interesse eines regelmässigen Unterrichts wird die Erstellung eines geschlossenen, ventilirbaren, hinlänglich hohen, hellen und womöglich heizbaren Lokales von 3 m² Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse dringend empfohlen. (Verordnung des schweizer. Bundesrates über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr, vom 16. April 1883).

§ 36. Die Turnhalle ist mit einem möglichst wenig Staub entwickelnden Boden zu versehen; für Reinhaltung ist besondere Vorsorge zu treffen.

§ 37. Denjenigen Primarschulgemeinden, welche zugleich Sekundarschulort sind, ist gestattet, die Räumlichkeiten für den Turnunterricht gemeinsam mit dem Sekundarschulkreis zu erstellen.

Es können unter Genehmigung des Erziehungsrates auch mehrere benachbarte Schulgemeinden zusammen eine Turnlokalität erbauen.

Die Benutzung von Kellern und Souterrainräumen als Turnlokale ist unstatthaft.

Dritter Abschnitt.

Die Schulgesundheitspflege.

I. Die Schüler.

§ 38. Die Gemeindeschulpflegen haben die Kinder soweit tunlich bei Beginn des ersten Schuljahres durch einen Arzt untersuchen zu lassen.

Bei dieser Untersuchung kommen insbesondere in Betracht allfällige Fehler des Gesichtes und des Gehörs oder überhaupt solche Gebrechen, welche einem erspriesslichen Unterricht hinderlich sind, und welche die Schulpflegen zu bestimmten Massnahmen beziehungsweise zu geeigneten Ratschlägen an die Eltern führen könnten.

Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt werden.

Kindern, welche bei der ärztlichen Untersuchung als kurzsichtig, schwerhörig oder kränklich erfunden wurden, ohne deshalb zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt worden zu sein, soll betreffend Plazirung und Behandlung im Unterricht besondere Rücksicht getragen werden.

Kinder, welche wegen Schwachsinnis oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterrichte nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, sollen nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses und unter Voraussetzung der Genehmigung durch die Bezirksschulpflege von der Schule ausgeschlossen und es soll für sie, soweit möglich, eine besondere Fürsorge geschaffen werden (§§ 11 und 81 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 39. Der Regierungsrat kann überdies von Zeit zu Zeit gemeinde- oder bezirkweise amtsärztliche Untersuchungen über den Gesundheitszustand der sämtlichen auf der Volksschulstufe stehenden Schulkinder, sowie über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen, und zwar der öffentlichen sowol wie der privaten Unterrichtsanstalten, anordnen.

Wo besondere Verhältnisse es wünschbar und im Interesse der Schulgesundheitspflege notwendig erscheinen lassen, können derartige, regelmässig wiederkehrende Untersuchungen für die Schulen ihres Kreises auch durch die Gemeindeschulpflegen angeordnet werden.

§ 40. Die Lehrer sind verpflichtet, auf körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Kinder ein wachsameres Auge zu haben und bei wahrgenommenen Schäden den Eltern, bezw. den Besorgern Mitteilung zu machen. Bleiben solche Mitteilungen ohne Erfolg, so ist Anzeige an die Schulpflege zu machen, welche nun ihrerseits auf Anordnung geeigneter Massnahmen zu dringen hat.

§ 41. Ebenso hat die Schulpflege geeignete Abhilfe zu treffen, wenn es sich ergibt, dass ein Schüler einen seiner Entwicklung schädlichen Mangel an Nahrung leidet oder wegen ungenügender Kleidung an seiner Gesundheit Schaden zu nehmen droht.

An Ausgaben der Schulkassen, welche für dürftige Schulkinder insbesondere zur Winterszeit für Verbesserung von Nahrung und Kleidung gemacht werden, können Staatsbeiträge verabfolgt werden.

§ 42. Bei Kinderepidemien, wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Varizellen, Rötheln und Mumpf, kommen die von der kantonalen Gesetzgebung betreffend die öffentliche Gesundheitspflege gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen vorgeschriebenen Massregeln zur Anwendung. Zuständig für solche Massregeln sind die örtlichen Gesundheitsbehörden. Es ist indessen Pflicht der Lehrer und Schulbehörden, die Gesundheitsbehörden in ihrer diesfälligen Tätigkeit zu unterstützen und dieselben zum Einschreiten zu veranlassen, insbesondere wenn wirkliche Fälle oder auch nur die Anzeichen von Kinderepidemien oder von ansteckenden Krankheiten in Familien mit schulpflichtigen Kindern, in der Familie des Lehrers oder seines Kostgebers oder von Personen, welche die Lehrerwohnung oder die Abwartwohnung im Schulhause benutzen, zu ihrer Kenntnis gelangen.

II. Der Unterricht.

§ 43. Die in § 19 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 vorgesehene wöchentliche Unterrichtszeit soll so verteilt werden, dass den Schülern der ersten drei Jahre an einem Schulhalbtage höchstens 3, in den spätern Schuljahren höchstens 4 Unterrichtsstunden erteilt werden, wobei in der 7. und 8. Klasse der Primarschule bezw. in der Sekundarschule die Turnstunden nicht mitgerechnet sind. Nach jeder Schulstunde ist entweder eine kleinere oder nach einem längern Lehrgange eine entsprechend grössere Pause einzufügen.

§ 44. Bei der zeitlichen Anordnung der Unterrichtsfächer soll eine geeignete Abwechslung zwischen anstrengenderem und weniger anstrengendem Unterricht stattfinden.

Bei trüber Witterung ist es zulässig, unter Abweichung vom Stundenplan eine die Augen der Schüler weniger in Anspruch nehmende Betätigung eintreten zu lassen.

Der Turnunterricht ist soweit möglich in die übrigen Unterrichtsfächer einzureihen.

§ 45. Beim Schreiben und Lesen sollen die Schüler an eine aufrechte Körperhaltung gewöhnt werden. Es ist schon vom ersten Unterricht an darauf zu halten, dass die Entfernung des Auges von der Schrift nicht weniger als 30 cm betrage.

Hölzerne Wandtafeln sind mit mattem schwarzem Anstrich zu versehen.

§ 46. Beim Schreiben sind spätestens von der zweiten Klasse an Papier, Feder und schwarze Tinte zu gebrauchen.

§ 47. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, sowie im Zeichnen und Schreiben soll auf die helle Tageszeit verlegt werden.

§ 48. Soweit möglich und soweit die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse dies wünschbar erscheinen lassen, haben die Schulpflegen für die körperliche Ausbildung der Schüler auch ausserhalb des Stundenplanes der Schule geeignete Vor-sorge zu treffen, z. B. durch Einrichtung von Spielen im Freien, durch Spaziergänge, Schwimmunterricht u. dergl.

§ 49. Schriftliche Hausaufgaben sollen in den ersten drei Schuljahren gar keine, in den folgenden Klassen nur mit möglicher Beschränkung und jedenfalls mit Vermeidung aller Ueberbürdung erteilt werden.

Die Erteilung von Hausaufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag desselben Tages ist unstatthaft.

Ueber Sonn- und Festtage dürfen nicht mehr Hausaufgaben erteilt werden, als von einem Tag auf den andern.

Die Schulpflegen haben insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen in derselben Klasse mehrere Lehrer unterrichten, darauf zu achten, dass keine Ueberbürdung der Schüler mit Hausaufgaben eintrete.

§ 50. Aus Gesundheitsrücksichten können Schulkinder von einzelnen Schulfächern auf ärztliches Zeugnis hin dispensirt werden; solche Kinder dürfen indessen keinen Privatunterricht genießen, der mit dem Schulunterricht nicht in näherer Verbindung steht.

III. Die Lokalitäten.

§ 51. Die Unterrichtslokalitäten und ihre Zugänge sind samt dem darin befindlichen Mobiliar wöchentlich mindestens zweimal, die Turnhalle sowie die Abtritte täglich gründlich zu reinigen.

Alljährlich mindestens zweimal, und zwar im Frühjahr und Herbst, sind die genannten Lokalitäten, mit Einschluss der Vorfenster und Jalousieläden, einer umfassenden Reinigung zu unterziehen.

§ 52. Nach jedem Schulhalbtage, sowie während der Pausen ist für gehörige Lüftung der benutzten Zimmer durch Öffnen der Türen und Fenster Vorsorge zu treffen.

Bei nicht allzu ungünstiger Witterung haben die Schüler während der Pausen das Zimmer zu verlassen und sich im Freien aufzuhalten.

§ 53. Im Winter soll die Temperatur des Schulzimmers 15 bis 17 ° C, der Turnhalle 10 bis 12 ° C betragen.

§ 54. Das Tabakrauchen in den Unterrichtslokalitäten ist verboten und zwar auch zu einer Zeit, da dieselben nicht für den Unterricht benutzt werden.

Vierter Abschnitt.

Die Absenzen.

§ 55. Den Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für regelmässigen und ununterbrochenen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherren, überhaupt die Besorger der schulpflichtigen Kinder sind für den regelmässigen Schulbesuch derselben verantwortlich.

§ 56. Das Versäumnis eines halben Schultages sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde gilt als eine Absenz.

§ 57. Für die Primar- und Sekundarschule, sowie für die Handarbeitsschule für Mädchen werden gesonderte Absenzenverzeichnisse geführt.

§ 58. Die Absenzen werden nach jedem halben Schultag vom Lehrer entweder als strafbar (0) oder als entschuldigt (-o-) eingetragen.

§ 59. Als strafbar ist jede Absenz anzusehen, welche nicht vorher bewilligt oder am gleichen oder nächstfolgenden Schultage genügend entschuldigt worden ist.

§ 60. Als Entschuldigungsgrund für Absenzen gilt nur eine dringende Abhaltung des Schülers, wie Krankheit desselben, aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie, äusserst ungünstige Witterung bei weitem oder schlechtem Schulweg.

§ 61. Kindern katholischer Konfession ist zum Zwecke der Teilnahme an kirchlichen Handlungen an nachfolgenden Feiertagen Dispens vom Besuche des Schulunterrichts zu erteilen: Frohnleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und am Tage des betreffenden Schutzpatrons.

§ 62. Bei Bewilligung von Absenzen, welche bis auf zwei Tage der Lehrer, für längere Zeit die Schulpflege (§ 77) unter

schriftlicher Anzeige an den Lehrer erteilt, und bei Annahme von Entschuldigungen soll die grösste Gewissenhaftigkeit beobachtet und eine Absenz nur dann nicht als strafbar betrachtet werden, wenn die Entschuldigung eine wirklich genügende ist.

Den Schulpflegern wird eine diesfällige genaue Aufsicht zur besondern Pflicht gemacht.

§ 63. Erzeigt sich bei näherer Untersuchung verdächtiger Angaben der vorgebliche Entschuldigungsgrund als unwahr, so hat die Schulpflege je nach Umständen mit Verweis oder Ordnungsbusse einzuschreiten.

§ 64. Gegen die in § 55 Absatz 2 genannten Personen wendet die Schulpflege für strafbare Absenzen der Kinder folgende Strafmittel an:

1. schriftliche Mahnung (wo dies zweckmässig erscheint, kann sie mit persönlicher Vorladung vertauscht werden);
2. Androhung von Polizeibusse;
3. Polizeibusse von 3 bis 15 Fr.;
4. falls das Bussenmaximum erschöpft ist, Verzeigung beim Statthalteramt behufs Vorgehens wegen Ungehorsam.

§ 65. Alle zur Handhabung der Absenzenordnung an die Eltern oder Besorger der Schüler ergehenden Anzeigen sind doppelt auszutertigen; das eine Exemplar bleibt in deren Händen, das andere ist mit der Bescheinigung der Einsichtnahme durch den Besorger des Schülers der Schulpflege zurückzustellen. Verweigerung dieser Bescheinigung hat Ordnungsbusse von 1 bis 15 Fr. zur Folge.

§ 66. Es erfolgt Mahnung bei	3
Bussenandrohung bei	6
Busse bei	9

strafbaren Absenzen, die in einem und demselben Schuljahre gemacht wurden.

Nach der ersten Busse erfolgt bei drei weiteren strafbaren Absenzen die zweite erhöhte und nach ebensoviel weitem Absenzen die dritte Polizeibusse, welche im Maximum 15 Fr. betragen soll.

Die Schulpflegen haben hiebei die häuslichen Verhältnisse in Berücksichtigung zu ziehen.

Falls es sich bei der Untersuchung ergibt, dass die Schuld nicht an den Eltern oder Besorgern liegt, sondern die Schüler selbst trifft, so ist gemäss den Bestimmungen betreffend die Disziplin gegen die letztern vorzugehen.

Nach der dritten Polizeibusse hat auf Mitteilung der Schulpflege das Statthalteramt eine Verfügung zu erlassen, in welcher für den Fall weiterer unentschuldigter Schulversäumnisse Ueberweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams im Sinne des Strafgesetzbuches angedroht wird.

Die Ueberweisung an die Gerichte erfolgt, nachdem weitere drei unentschuldigte Absenzen aufgelaufen sind.

Für Sekundarschüler kann bei fortgesetztem nachlässigem Schulbesuch Wegweisung aus der Schule erfolgen.

§ 67. Der Lehrer gibt von der Straffälligkeit sofort der Schulpflege Kenntnis, und diese macht ihm von der verhängten Strafe Mitteilung zum Zwecke der Eintragung im Absenzenverzeichnis, Rubrik Bemerkungen.

§ 68. Verlässt ein Kind den Schulkreis, so wird das Entlassungszeugnis der Schulpflege des neuen Wohnortes amtlich zugestellt.

Im Entlassungszeugnis sind die entschuldigten und die unentschuldigten Absenzen des laufenden Schuljahres zu verzeichnen.

Die am frühern Schulort innerhalb des Kantons gemachten Absenzen werden am neuen Schulort angerechnet (§ 66).

§ 69. Wird von Seite des Besorgers eines schulpflichtigen Kindes die Anmeldung im neuen Wohnort ohne genügende Entschuldigung länger als 4 Tage verzögert, so ist mit Ordnungsbusse dagegen einzuschreiten.

§ 70. Zur Sicherung des Schulbesuches haben die Gemeinderäte dafür zu sorgen, dass den Schulpflegen vom Einzug schulpflichtiger Kinder, sowie vom Wegzuge solcher sofort Mitteilung gemacht wird.

§ 71. Die Auflegung von Polizeibussen ist den Gebüssten mit der Bemerkung zur Kenntnis zu bringen, dass binnen 10 Tagen von der Mitteilung an bei der die Busse verhängenden Schulbehörde die gerichtliche Beurteilung verlangt werden könne, Stillschweigen dagegen als Anerkennung aufgefasst würde. Diese Mitteilung hat im Doppel und gegen Empfangschein zu erfolgen.

§ 72. Wird die Polizeibusse nicht anerkannt, so überweist die Schulpflege innerhalb 4 Tagen nach Ablauf jener 10 Tage ihren Entscheid nebst allfälligen Akten dem Bezirksgerichte.

§ 73. Die Ordnungsbussen betragen 1 bis 15 Fr. Innerhalb 10 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an kann gegen die verhängte Ordnungsbusse an die Bezirksschulpflege rekurrirt werden. Diese entscheidet letztinstanzlich.

§ 74. Rechtskräftige Polizei- und Ordnungsbussen sind, falls die Zahlung länger als 14 Tage ausbleibt, mittelst des Rechtstribes einzufordern.

§ 75. Nichterhältliche Polizeibussen werden nach Vorschrift des Gesetzes betr. die Rechtspflege in Verhaft umgewandelt.

§ 76. Die erhältlichen Bussen fallen in die Schulkasse.

§ 77. Die Schulpflegen können die Besorgung des Absenzenwesens engern Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern übertragen.

Der Schulpflege sind die erlassenen Verfügungen mitzuteilen.

§ 78. Die Bezirksschulpflegen überwachen die Vollziehung der Vorschriften betr. das Absenzenwesen, namentlich durch das Mittel der Visitatoren der einzelnen Schulen.

§ 79. Die Formulare für die nötigen Anzeigen (§ 65) und für das Entlassungszeugnis (§ 68) können bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden.

Fünfter Abschnitt.**Die Disziplin.**

§ 80. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen. (Betreffend allfällige Nebenbeschäftigung vergl. die §§ 297 und 298 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859).

Für Einstellung der Schule hat er vorher die Erlaubnis der Gemeindeschulpflege, bezw. des Präsidenten derselben einzuholen, in den gesetzlich erlaubten Fällen der Einstellung, wie z. B. für den Besuch der Synodal-, Kapitels- oder Konferenzversammlungen, ist dem Präsidenten der Schulpflege von der Einstellung rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 81. Auf den täglichen Unterricht hat sich der Lehrer gewissenhaft vorzubereiten.

§ 82. In seiner Schulführung soll der Lehrer auf eine gleichmässige Beschäftigung der verschiedenen Klassen und Schüler Bedacht nehmen.

Er ist verpflichtet, bei Beginn und Schluss des Unterrichtes die im Stundenplan festgesetzte Zeit genau innezuhalten.

Während der Schulzeit hat er seine ganze Tätigkeit und Aufmerksamkeit ausschliesslich dem Unterrichte zuzuwenden, unter genauer Beachtung des Lehr- und Lektionsplans.

Sein Benehmen gegen die Schüler soll freundlich und würdig sein.

§ 83. Allfällige Mahnungen und Rügen dürfen dem Lehrer nicht in Gegenwart der Schüler erteilt werden.

§ 84. Der Lehrer hat vierteljährlich Zeugnisse auszustellen über Fleiss, Fortschritte und Betragen der Schüler. Diese Zeugnisse sind von den Eltern oder deren Stellvertretern einzusehen und dem Lehrer binnen vier Tagen unterzeichnet zurückzusenden.

§ 85. Die Schüler sind zur Aufmerksamkeit und geordneten Tätigkeit, zu Gehorsam und Ehrerbietung gegen den Lehrer, zu Ordentlichkeit, Pünktlichkeit und Fleiss, zu einem

anständigen Benehmen innerhalb und ausserhalb der Schule anzuhalten.

Der Besuch von Wirtshäusern ist den Schülern strenge verboten, ausgenommen in Gesellschaft der Eltern oder anderer Aufsichtspersonen.

§ 86. Als Disziplinarmittel gegen fehlbare Schüler sind anzuwenden :

1. Von Seiten des Lehrers :

- a) freundliche Warnung ;
- b) ernster Verweis ;
- c) Versetzung des Schülers an einen besondern Platz ;
- d) Zurückbehaltung des Schülers nach dem Schluss des Unterrichts ;
- e) besondere Bemerkungen ins Schulzeugnis ;
- f) sofortige Verzeigung des Fehlbaren an die Eltern ;
- g) Ueberweisung des Fehlbaren an die Schulpflege.

2. Von Seiten der Schulpflege :

- a) Verweis durch den Präsidenten ;
- b) Verweis vor versammelter Schulpflege ;
- c) für Sekundarschüler Wegweisung aus der Schule (§ 66 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 87. Bei Ausübung seiner Strafbefugnis soll der Lehrer gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, in jedem Falle aber soll der Lehrer dabei sich nicht vom Zorne hinreissen lassen und sorgfältig sich alles dessen enthalten, was das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte.

Das Zurückbehalten des Schülers nach dem Unterrichte ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers zulässig.

Das oftmalige Abschreiben einer und derselben Aufgabe als Strafmittel ist als unzweckmässig zu vermeiden.

Sechster Abschnitt.

Beaufsichtigung und Beurteilung der Volksschulen.

I. Aufsicht der Gemeinde- bzw. Sekundarschulpflege.

§ 88. Die nächste Aufsicht über das Volksschulwesen führen gemäss §§ 29 und 37 bis 41 des Gesetzes betr. das Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859 die Primar- bzw. Sekundarschulpflegen.

§ 89. Die Mitglieder der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen besuchen nach einer jeweiligen bei Beginn des Schuljahres von ihnen selbst zu bestimmenden Kehrordnung die Schulen der Gemeinde bzw. des Kreises im Sinne der Wegleitung von § 40 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859.

§ 90. In Schulkreisen mit mehr als zwei Schulen oder in Gemeinden mit mehr als zwei Schulabteilungen bzw. Lehrern können sich die Schulpflegen zum Zwecke der Beaufsichtigung in Sektionen trennen. Hiebei ist Vorsorge zu treffen, dass bei wiederholter Bildung von Sektionen ein geeigneter Wechsel für die Mitglieder stattfindet.

§ 91. Jedes Mitglied einer Gemeinde- oder Sekundarschulpflege hat jede der ihm zur Visitation zugewiesenen Schulen bzw. Schulabteilungen (§ 90) jährlich mindestens zweimal zu besuchen. Examenbesuche fallen hiebei ausser Betracht.

Die Arbeitsschulen, sowie die allfälligen Fortbildungsschulen, Kleinkinder- und Privatschulen sind bei Verteilung der Visitationen als besondere Schulabteilungen zu behandeln, und es ist denselben jährlich mindestens je ein Besuch zuzuwenden.

Die Besuche sollen zu verschiedenen Zeiten des Jahres stattfinden.

§ 92. Die Mitglieder verzeichnen jeweiligen ihre Besuche im Visitationsbuche durch Namensunterschrift unter Angabe der besuchten Fächer und des Datums. Für jede Schule beziehungsweise Schulabteilung unter einem eigenen Lehrer besteht ein besonderes Visitationsbuch.

II. Aufsicht der Bezirksschulpflege.

§ 93. Die regelmässige Beaufsichtigung durch die Bezirksschulpflege geschieht durch die nach § 20 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 zu bezeichnenden Visitatoren.

§ 94. Der Visitator ist verpflichtet, jede ihm zugeteilte Schule wenigstens zweimal während des Schuljahres und zwar einmal im Sommerhalbjahr und einmal im Winterhalbjahr zu besuchen. Jedem Schulbesuch ist in der Regel ein ganzer Vormittag oder ein ganzer Nachmittag zu widmen.

§ 95. Bei diesen Schulbesuchen hat der Visitator sein Augenmerk zu richten auf den genauen Vollzug der gesetzlichen und verordnungsgemässen Vorschriften betreffend das Volksschulwesen, insbesondere auf die Handhabung der Vorschriften betreffend das Absenzenwesen (§§ 55 bis 79), auf die Pflichterfüllung der Schulpflege, auf das Vorhandensein der im Lehrplan vorgeschriebenen allgemeinen und individuellen Lehrmittel, auf den Zustand der Schullokalitäten und des Mobiliars, und auf die Lehrtätigkeit des Lehrers.

§ 96. Der Visitator lässt sich bei jedem Schulbesuch die Absenzenlisten und das Visitationsbuch vorlegen und nimmt allfällige Wünsche des Lehrers entgegen über die Art, wie ihn die Schulpflege oder deren Mitglieder in der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen.

Allfällige Mahnungen kann der Visitator direkt von sich aus an die Betreffenden ergehen lassen; in wichtigen Fällen macht er Anzeige an die Bezirksschulpflege.

§ 97. Der Visitator überzeugt sich, ob die sämtlichen allgemeinen, sowie die in den Händen der Schüler befindlichen individuellen Lehrmittel sich in einem befriedigenden Zustand befinden.

§ 98. Er konstatirt, ob der Zustand der Schullokalitäten und des Mobiliars den Vorschriften dieser Verordnung ent-

spreche und gibt dem Lehrer Gelegenheit, auf allfällige Uebelstände aufmerksam zu machen.

§ 99. Der Visitator beobachtet den Lehrer in seiner ganzen Tätigkeit und Haltung. Er ist dabei besonders aufmerksam auf die Schulführung im allgemeinen, auf eine gleichmässige Beschäftigung der verschiedenen Klassen und Schüler, auf den Unterricht, ob derselbe nach Massgabe des Lehrplans, der Lehrmittel und des Lektionsplans erteilt werde.

§ 100. Zur Prüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Schüler hat der Visitator auf ihre Leistungen während des Unterrichtes zu achten und deren schriftliche Arbeiten sich genau anzusehen; er ist überdies berechtigt, den Lehrer zu besonderen Examinatorien zu veranlassen oder selbst Fragen an die Schüler zu richten.

§ 101. Auf wahrgenommene Uebelstände macht er den Lehrer aufmerksam; nötigenfalls dringt er unter Anzeige an die Schulpflege, beziehungsweise Mitteilung an die Bezirksschulpflege, auf Abhülfe.

§ 102. Der Visitator leitet ferner die Jahresprüfungen der ihm zugewiesenen Schulen und wohnt denselben vom Anfang bis zum Schlusse bei. Er bezeichnet auf Grund der vom Erziehungsrat festgestellten Examenaufgaben für jede Klasse den zu behandelnden Prüfungsstoff.

§ 103. Die Gesamtprüfung einer Sekundarschule soll nicht über sechs, diejenige einer ungeteilten Primarschule nicht über fünf, diejenige einer geteilten Primarschule nicht über drei Stunden dauern.

§ 104. Die Anordnung der Prüfung soll die Leistungen namentlich in den Sprachfächern und im Rechnen, deutlich hervor treten lassen. Die Prüfung über andere Fächer dagegen kann, namentlich in ungeteilten Primarschulen, dadurch abgekürzt werden, dass sie nur in einem Teil der Klassen vorgenommen wird.

§ 105. Von der Anfertigung besonderer nur für das Examen bestimmter Arbeiten ist abzusehen. Dagegen sollen in der

Jahresprüfung die während des Jahres angefertigten schriftlichen Arbeiten mit der Korrektur des Lehrers zur Einsicht bereit liegen, und es soll jeder Arbeit das Datum ihrer Vollendung beigefügt sein. Auch sollen alle dazu befähigten Klassen eine passende Aufsatzübung und Rechnungsaufgabe in stiller Beschäftigung ausführen.

§ 106. In unmittelbarem Anschluss an die Jahresprüfung findet ein Zusammentritt des Visitators mit den Mitgliedern der Schulpflege statt. Der Visitator teilt im wesentlichen die Beobachtungen mit, die er bei seinen Schulbesuchen oder bei Gelegenheit der Jahresprüfung in der Schule gemacht hat, und veranlasst die Mitglieder, das gleiche auch ihrerseits zu tun oder über bestimmte Punkte nähern Aufschluss zu geben.

III. Beurteilung und Berichterstattung.

§ 107. Ueber seine während des Jahres gemachten Schulbesuche und die dabei sowie bei der Teilnahme an der Jahresprüfung gemachten Beobachtungen erstattet der Visitator schriftlichen Bericht an die Bezirksschulpflege. Der Bericht hat mit einem doppelten Antrag zu schliessen. Der eine Antrag enthält eine kurzgefasste Beurteilung der Schule, der andere die der Schule zu erteilende Zensur.

§ 108. Bei der Erteilung der Zensur kommen drei Noten in Betracht, nämlich: 1) die Note I = gut, 2) II = genügend, 3) III = ungenügend.

Schulen, welche die Note ungenügend erhalten haben, sind durch die Bezirksschulpflege unter spezielle Aufsicht zu stellen unter Vorbehalt weiterer Massregeln.

§ 109. Die Bezirksschulpflegen sind berechtigt, gegen säumige Mitglieder der untern Schulbehörden sowol wie der eigenen Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vorzugehen. Die auferlegten Bussen werden der Bezirksschulpflege in Rechnung gebracht, bezw. fallen sie in die betreffenden Schulkassen.

§ 110. Am Schlusse der sämtlichen Jahresprüfungen des Bezirks tritt die Bezirksschulpflege zusammen, um auf Grundlage der Berichte und Anträge der Visitatoren die sachbezüglichen Beschlüsse zu fassen. Sowol von den erteilten Zensuren als den festgestellten weitem Urteilen wird den Sekundar- und den Gemeindeschulpflegern für sich und zu Händen der betreffenden Lehrer Mitteilung gemacht.

§ 111. Zum Zwecke möglichst vollständiger und einheitlicher Berichterstattung werden von der Erziehungsdirektion den Bezirksschulpflegern zu Händen der Gemeinde- und Sekundarschulpflegern alljährlich gegen Ende des Jahres die vom Erziehungsrate festgestellten Formulare für die tabellarische Berichterstattung im Doppel zugestellt.

§ 112. Die Gemeinde- und Sekundarschulpflegern haben je weilen vor Ende des Jahres die beiden erhaltenen Formulare gehörig auszufüllen und spätestens bis 31. Dezember der Bezirksschulpflege einzusenden.

§ 113. Die Bezirksschulpflegern haben dieses Material nötigenfalls zu ergänzen und hierauf der Erziehungsdirektion zur Ermöglichung sofortiger Benutzung für Abfassung des Generalberichtes bis spätestens den 15. Januar je eine der beiden Tabellen einzusenden.

§ 114. Neben diesen tabellarischen Jahresberichterstattungen haben die Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschulpflegern nach je fünf Schuljahren (zum ersten Male auf Schluss des Schuljahres 1904/5) einen umfassenden Bericht zu erstatten, worin sie sich namentlich über folgende Gegenstände in der bezeichneten Reihenfolge auszusprechen haben:

- 1) Urteile über den Gang der einzelnen Schulen bzw. Schulstufen (Beobachtungen über den Lehr- und Lektionsplan, über die Zweckmässigkeit der Lehrmittel u. s. f.).
- 2) Mitteilungen betreffend einzelne Unterrichtsfächer (Turnen, Zeichnen u. s. f.).
- 3) Bericht über das Vorhandensein der allgemeinen und der individuellen Lehrmittel in den Schulen.

- 4) Zeugnisse über die Pflichterfüllung und das sittliche Verhalten des Lehrpersonals.
- 5) Bericht über die Handhabung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente.
- 6) Mitteilungen über den Gang der Arbeitsschulen (Methode, Stundenzahl, Beaufsichtigung u. s. f.).
- 7) Bericht über die Beschaffenheit der Schullokalitäten, Schulzimmer, Arbeitsschulzimmer, Lehrerwohnungen, Turnlokale u. s. w.).
- 8) Allfällige Bemerkungen über Privatschulen.
- 9) Mitteilungen über freiwillige Leistungen von Gemeinden, Kreisen, Vereinen oder Privaten für das Schulwesen.
- 10) Bemerkungen und Wünsche betreffend Schulverbesserungen.

§ 115. Die Bezirksschulpflegen haben die Verabscheidung der Jahresberichte der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen bis spätestens den 31. Mai jedes Jahres vorzunehmen und der Direktion des Erziehungswesens bis spätestens den 15. Juni über ihre Beschlüsse, insbesondere über nachfolgende Punkte Bericht zu erstatten:

- 1) Allfällige Bezeichnung der Schulen, bzw. Schulabteilungen, welche von der Bezirksschulpflege als »ungenügend« zensiert wurden.
- 2) Beschlüsse zur Erzielung der Verbesserung von Schullokalitäten. Zahl der von der Bezirksschulpflege gehaltenen Sitzungen, sowie der Besuche jedes einzelnen Mitgliedes in den ihm zugewiesenen Schulen.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen betr. den Handarbeitsunterricht für Mädchen.

I. Allgemeines.

§ 116. Die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit dies der Natur der Sache nach geschehen kann, und soweit im Nachfolgenden nicht besondere Vorschriften

enthalten sind, auf die Handarbeitsschulen für Mädchen analoge Anwendung.

§ 117. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen umfasst die fünf Jahreskurse von der vierten bis und mit der achten Klasse der Volksschule und ist obligatorisch. Die Schulgemeinden können den obligatorischen Arbeitsschulunterricht schon mit der dritten Klasse beginnen lassen. (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

Wenn jedoch eine ungeteilte Arbeitsschule mehr als 15 Schülerinnen zählt, so soll der Unterricht in der dritten Klasse wegfallen.

§ 118. Die Schulpflege übergibt zu Anfang jedes Schuljahres der Arbeitslehrerin ein Verzeichnis der arbeitsschulpflichtigen Mädchen und gibt ihr jeweiligen Kenntnis von den Namen der während des Jahres neu einziehenden arbeitsschulpflichtigen Mädchen (§§ 13 Abs. 2 und 47 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899).

§ 119. Der Unterricht ist unter steter Berücksichtigung des Zweckes der Schule (§ 33 des Volksschulgesetzes) und in methodisch fortschreitender Betätigung der Schülerinnen gemäss den Vorschriften des Lehr- und Lektionsplanes in der Weise zu erteilen, dass die Schülerinnen einer Klasse gleichzeitig mit der nämlichen Arbeit beschäftigt werden.

Sämtliche Arbeiten dürfen nur in der Schule begonnen, ausgeführt und fertiggestellt werden und zwar von jeder Schülerin nur in derjenigen Abteilung, welcher sie angehört.

Die Arbeiten sind bis zu ihrer Vollendung und Aushingabe und ebenso die Arbeitsmaterialien in einem im Schullokal befindlichen verschliessbaren Kasten unterzubringen.

Die vollendeten Arbeiten dürfen in der Regel vor der Jahresprüfung nicht gewaschen und aushin gegeben werden. Auf den Schluss des Schuljahres hat die Lehrerin der Frauenkommission (§ 139) zu Handen der Schulpflege ein genaues Verzeichnis der von jeder Schülerin im Laufe des Jahres gefertigten Arbeiten vorzulegen.

§ 120. Am Ende des Schuljahres findet in jeder Arbeitsschule eine von der übrigen Schulprüfung zu trennende Jahresprüfung der Arbeitsschule statt, an welcher die während des Jahres von den Schülerinnen angefertigten Arbeiten vorgelegt werden. Die mündliche Prüfung hat darüber Aufschluss zu geben, ob die Schülerinnen den Unterricht verstehen.

§ 121. Die Schülerinnen einer Arbeitsschule bilden in Uebereinstimmung mit den Schulklassen, denen sie angehören, und unter Vorbehalt von § 35 des Gesetzes betr. die Volksschule vom 11. Juni 1899 ebensoviele Arbeitsschulklassen; die gemäss § 46 Abs. 2 des genannten Gesetzes erfolgte Zurückbehaltung oder Versetzung einer Schülerin hat nicht ohne weiteres eine entsprechende Zurückbehaltung oder Versetzung auch in der Arbeitsschule zur Folge.

§ 122. Das gemäss dem erziehungsrätlich genehmigten Lehrplan obligatorische Arbeitsschulmaterial, und zwar sowohl für die Uebungsstücke wie für die Nutzgegenstände, ist den Schülerinnen durch die Gemeinde unentgeltlich abzugeben. Hiebei sind nicht inbegriffen die Strick-, Näh- und Stecknadeln, Masstab, Nähkissen, Schere und drgl.

II. Die Lehrerinnen.

§ 123. Soweit die Anforderungen des Lehrplanes es gestatten, kann eine Arbeitslehrerin an mehreren Schulen oder Schulabteilungen betätigt werden.

§ 124. Für die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen werden nach Bedürfnis besondere Kurse eingerichtet.

Die Dauer eines solchen Kurses beträgt ein Jahr mit ungefähr 46 Unterrichtswochen.

Von Zeit zu Zeit können auch Fortbildungs- oder Wiederholungskurse von kürzerer Dauer für bereits im Amte stehende patentirte Arbeitslehrerinnen veranstaltet werden.

Für die Organisation der einjährigen Bildungskurse gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die Organisation der Fort-

bildungs- und Wiederholungskurse wird vom Erziehungsrate von Fall zu Fall getroffen.

§ 125. Wer in einen Arbeitslehrerinnenkurs eintreten will, hat sich bei der Erziehungsdirektion auf den ausgeschriebenen Termin anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) ein Altersausweis;
- b) ein vom Gemeinderate des Wohnortes ausgestelltes Leumundszeugnis;
- c) ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über das Mass der Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in einer guten zürcherischen Sekundarschule mit 3 Jahreskursen erworben werden können;
- d) ein Ausweis über genügende Vorkenntnisse in den weiblichen Handarbeiten.

§ 126. Bewerberinnen, welche das 17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt oder das 30. Altersjahr überschritten haben, werden nicht aufgenommen.

§ 127. Die Bewerberinnen haben sich in einer Aufnahmeprüfung über den Besitz der in § 125 c und d geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen.

§ 128. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: Nähen und Flickern, deutsche Sprache (Lesen, Aufsatz), Rechnen, Formenlehre, Schreiben, Zeichnen, Naturkunde.

§ 129. Die Zahl der Teilnehmerinnen eines Kurses soll 25 nicht übersteigen.

§ 130. Wird die Aufnahmeprüfung von einer grössern als der reglementarisch vorgesehenen Zahl von Bewerberinnen mit Erfolg bestanden, so werden in erster Linie die Angehörigen des Kantons Zürich, in zweiter Linie andere schweizerische Bewerberinnen, deren Eltern im Kanton Zürich niedergelassen sind, dann Schweizerinnen aus andern Kantonen und endlich Ausländerinnen berücksichtigt.

§ 131. Nichtkantonsbürgerinnen haben ein Kursgeld von 150 Fr. zu bezahlen. Kantonsbürgerinnen sind von der Be-

zahlung desselben befreit und es können ihnen überdies im Falle des Bedürfnisses und des Wolverhaltens auf eingereichtes Gesuch hin durch den Erziehungsrat Stipendien verabfolgt werden.

Am Schlusse des Kurses werden den zürcherischen Teilnehmerinnen die Kosten des zum Unterricht erforderlichen Arbeitsmaterials bis auf die Hälfte dieses Betrages vom Staate vergütet.

§ 132. Der Lehrplan für die Arbeitslehrerinnenkurse wird durch den Erziehungsrat festgestellt (§ 38 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899). Derselbe zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Teil und in eine besondere, die theoretische und praktische Haushaltungskunde umfassende Abteilung.

§ 133. Die Lehrgegenstände des praktischen Handarbeitsunterrichtes sind: Stricken, Nähen, Flicken, Sticken, Anfertigung von Frauenkleidern. Die theoretischen Fächer: Deutsche Sprache, Pädagogik, Gesundheitslehre, Geometrie, Rechnen, Schnittmusterzeichnen, Freihandzeichnen, Methodik und Uebungen in der Uebungsschule.

Die Lehrgegenstände des hauswirtschaftlichen Unterrichts sind: Haushaltungskunde, Methodik der Schulküche, Nahrungsmittellehre, Kochen, Waschen, Bügeln.

§ 134. Die Gesamtzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für theoretischen und praktischen Unterricht soll 40 nicht überschreiten. Die Erteilung von Hausaufgaben ist möglichst zu vermeiden.

§ 135. Am Schlusse des Kurses findet eine Prüfung statt, auf Grund welcher der Erziehungsrat über die Patentirung der Lehrerinnen entscheidet.

§ 136. Die Patentprüfung zerfällt in zwei Teile und zwar in eine vor Beginn des hauswirtschaftlichen Unterrichts stattfindende praktische Prüfung über das Pensum des eigentlichen Arbeitslehrerinnenkurses und die Schlussprüfung, die

sich auf die theoretischen und die hauswirtschaftlichen Fächer erstreckt.

Die von den Bewerberinnen gefertigten Arbeiten sind an der Schlussprüfung vorzulegen.

§ 137. Die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen kann auf dem Wege des Vertrages einer im Kanton bestehenden höhern Töchterchule oder einer Berufsschule übertragen werden.

Die betreffende Anstalt hat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat für das nötige geeignete Lehrpersonal zu sorgen.

§ 138. Die Oberleitung der Kurse ist Sache der kantonalen Arbeitsschulinspektorin; die Aufsicht über dieselben wird durch den Erziehungsrat unter Mitwirkung einer von ihm bestellten siebengliedrigen Frauenkommission ausgeübt, welche dem Erziehungsrate jeweilen nach Beendigung eines Kurses über den Gang und die Ergebnisse desselben eingehenden Bericht erstattet.

III. Aufsicht.

1. Die lokalen Frauenkommissionen.

§ 139. Für jede Arbeitsschule wird durch die Schulpflege auf eine mit der Amtsperiode der Gemeindebehörden zusammenfallende Amtsdauer eine Kommission von sachverständigen Frauen gewählt.

Dieser Kommission kommt die Begutachtung und Antragstellung in allen die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu; überdies liegt ihr die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht ob, sowie die Fürsorge für Anschaffung geeigneten und gleichartigen Arbeitsmaterials. (§§ 36 und 40 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899).

Wo es im Interesse der Arbeitsschule als notwendig erscheint, soll auch eine Abordnung der Frauenkommission mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Schulpflege zugezogen werden.

§ 140. Die Frauenkommission konstituiert sich selbst, indem sie für die Zeit ihrer Amtsdauer eine Präsidentin, eine Vizepräsidentin und eine Aktuarin wählt.

§ 141. Den Sitzungen der Frauenkommission wohnen die Arbeitslehrerinnen beziehungsweise von ihnen selbst bestellte Abordnungen mit beratender Stimme bei. Handelt es sich um ihre persönlichen Angelegenheiten, so treten die Lehrerinnen in den Ausstand.

§ 142. Die Frauenkommission führt die nächste Aufsicht über die Arbeitsschule; sie wacht über getreue Pflichterfüllung der Lehrerin und unterstützt dieselbe in ihren Bestrebungen; sie nimmt nach einer bestimmten, regelmässigen Kehrordnung öftere Schulbesuche vor, wobei die Mitglieder jedesmal den Tag des Schulbesuches in ein im Arbeitsschullokal aufliegendes Visitationsbuch eintragen.

Die Frauenkommission erstattet der Gemeindeschulpflege je am Schlusse des Schuljahres Bericht über ihre Verrichtungen, sowie über den Stand und die Leistungen der Arbeitsschule. Diesem Bericht ist auch derjenige der Lehrerin (§ 119 Abs. 4) beizulegen.

2. Die Bezirksinspektorinnen.

§ 143. In jedem Bezirke wählt die Bezirksschulpflege auf eine mit ihrer eigenen Amtsperiode zusammenfallende Amtsdauer zwei bis drei Bezirksinspektorinnen, welche die Aufsicht über das Arbeitsschulwesen des Bezirkes führen, und zu diesem Zwecke die sämtlichen Arbeitsschulen nach einer von ihnen selbst getroffenen Einteilung jährlich mindestens zweimal besuchen und soweit möglich auch den Jahresprüfungen beiwohnen.

§ 144. Bei diesen Schulbesuchen haben die Bezirksinspektorinnen ihr Augenmerk vorzüglich zu richten auf den fleissigen Schulbesuch der Kinder und die Handhabung der Absenzenordnung (§§ 55 bis 79), auf eine methodisch fortschreitende Betätigung der Schülerinnen gemäss den Vorschriften des Lehr-

und Lektionsplans, auf die Pflichterfüllung der Lehrerin, auf das Vorhandensein der im Lehrplan vorgesehenen allgemeinen und individuellen Lehrmittel und des Arbeitsstoffs, auf den regelmässigen Besuch der Schule durch die Mitglieder der lokalen Frauenkommission, auf einen den Anforderungen dieser Verordnung (§§ 22 bis 29) entsprechenden Zustand der Unterrichtslokalitäten und des Mobiliars.

Die Inspektorinnen haben bei jedem Schulbesuche das ihnen vorzulegende Visitationsbuch zu durchgehen und ihren Besuch mit Datum und Namensunterschrift in dasselbe einzutragen.

Die Bezirksinspektorinnen besammeln die Arbeitslehrerinnen ihres Bezirkes zweimal jährlich zur Besprechung von Arbeitsschulfragen und Erteilung allfälliger Instruktionen. Die im Amte stehenden Arbeitslehrerinnen sind zum Besuch dieser Versammlungen verpflichtet.

§ 145. Die Bezirksinspektorinnen erstatten jeweilen am Schlusse des Schuljahres der kantonalen Inspektorin zu Händen der Bezirksschulpflege bezw. der Schulpflege und der Frauenkommission Bericht über ihre Verrichtungen und Wahrnehmungen, über den Stand des Arbeitsschulwesens im Bezirk und über allfällige im Interesse der Schule liegende Anregungen.

§ 146. Die Bezirksinspektorinnen beziehen dieselben Tagelder und Reiseentschädigungen wie die Mitglieder der Bezirksschulpflege.

3. Die kantonale Inspektorin.

§ 147. Zum Zwecke einer einheitlichen Aufsicht über das Arbeitsschulwesen des ganzen Kantons und geeigneter Fortbildung des Lehrpersonals wählt der Regierungsrat auf eine mit der Amtsperiode der kantonalen Verwaltungsbeamten zusammenfallende Amtsdauer eine kantonale Inspektorin.

§ 148. Der kantonalen Inspektorin liegt insbesondere ob:

- 1) Eine je nach Bedürfnis vorzunehmende Inspektion der Arbeitsschulen des ganzen Kantons nebst Berichterstattung an die Erziehungsdirektion.

- 2) Die Leitung der Kurse für Ausbildung der Arbeitslehrerinnen (§§ 124 ff.).
- 3) Die Instruktion des Arbeitslehrerinnenpersonals in Kursen von kürzerer Dauer für bereits im Amte stehende patentierte Arbeitslehrerinnen und durch periodische Zusammenzüge derselben zur Besprechung von Arbeitsschulfragen.
- 4) Die Abhaltung alljährlicher Konferenzen mit den Bezirksinspektorinnen zur Aufstellung einheitlicher Inspektionsgrundsätze und zum gegenseitigen Austausch von Beobachtungen und Erfahrungen.
- 5) Der Besuch auswärtiger Schulen für weibliche Handarbeiten und auswärtiger Institute für Frauenarbeit nebst Berichterstattung an die Erziehungsdirektion.
- 6) Die Förderung des Interesses am Arbeitsschulwesen durch gelegentliche Vorträge in Frauenvereinen.

§ 149. Die Besoldung der kantonalen Inspektorin wird durch den Regierungsrat festgesetzt; die Reisespesen werden ihr durch die Staatskasse, nach Massgabe der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899, vergütet.

Achter Abschnitt.

Die Privatschulen.

§ 150. Zur Errichtung aller Arten von Privatinstituten oder Privatschulen (inbegriffen die von Vereinen oder Privaten gestifteten Anstalten für verwahrloste Kinder, Sonntagsschulen, Kleinkinderschulen u. dgl.) bedarf es einer besonderen Bewilligung des Erziehungsrates.

Anstalten, welche an die Stelle der Volksschule treten, sollen ihren Schülern einen der Volksschule entsprechenden Unterricht gewähren (§§ 270 und 271 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859).

§ 151. Die Bewilligung des Erziehungsrates wird erteilt, wenn eine genaue Prüfung des Planes, der Einrichtung der

Anstalt und der Ausweise über die Befähigung des Lehrpersonals ergeben hat, dass die Schüler einen der Volksschule entsprechenden Unterricht erhalten.

§ 152. Alle von Korporationen, Vereinen oder Privaten errichteten Schulanstalten, welche auf der Stufe der Volksschule stehen, sowie die Kleinkinderschulen sind der Aufsicht der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen unterstellt und bezüglich Beaufsichtigung und Berichterstattung in gleicher Weise zu behandeln wie die Volksschulen.

Die Gemeineschulpflegen haben sich davon zu überzeugen, dass diese Schulen die Bewilligung des Erziehungsrates erlangt haben.

§ 153. Die Aufsicht der Schulbehörden erstreckt sich auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften betr. Ein- und Austritt der Schüler, Handhabung der allgemeinen Absenzenordnung und die sanitarischen Verhältnisse. Im weitern haben die Schulbehörden darauf zu achten, ob der vom Erziehungsrat genehmigte Lehrplan der Anstalt eingehalten werde, ob die vom Erziehungsrate bewilligten Lehrmittel im Gebrauche stehen, ob der den Schülern erteilte Unterricht in seiner Gesamtleistung demjenigen der allgemeinen Volksschule entspreche.

§ 154. Die Vorstände der Privatschulen sind verpflichtet:

- a) Von der Aufnahme und der Entlassung jedes volksschulpflichtigen Schülers, unter Angabe des Alters und der Klasse, der Schulpflege seines Wohnortes sofort Mitteilung zu machen;
- b) den Mitgliedern der Gemeinde- und Bezirksschulpflege jederzeit Einsicht in den Gang des Unterrichts und die Handhabung der Absenzen- und der Schulordnung zu gestatten;
- c) dem Präsidium der Gemeinde- und der Bezirksschulpflege über Zeit und Ort einer allfälligen Jahresprüfung Kenntnis zu geben;
- d) nach den Vorschriften von § 114 dieser Verordnung und gemäss besonderem ihnen übermitteltem Schema der Bezirksschulpflege alljährlich Bericht zu erstatten.

Neunter Abschnitt.

Schluss- und Übergangbestimmungen.

§ 155. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1900 in Kraft; sie ist den Bezirksschulpflegen, den Gemeinde- und Sekundarschulpflegen und den Schulvorsteherschaften sowie den Gemeinderäten, letzteren namentlich in Rücksicht auf § 70, mitzuteilen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

§ 156. Durch diese Verordnung werden aufgehoben alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Verordnungen, Reglemente und erziehungsrätlicher Kreisschreiben und Beschlüsse, insbesondere:

- 1) Die Verordnung betreffend Schulhausbau und Schulgesundheitspflege vom 31. Dezember 1890 und das dazu gehörende Kreisschreiben des Erziehungsrates vom 6. Dezember 1890.
- 2) Die Verordnung betreffend Versäumnis des Unterrichts in der Volksschule des Kantons Zürich vom 8. November 1890.
- 3) Die Schulordnung für die Volksschule des Kantons Zürich vom 7. November 1866.
- 4) Die Verordnung betreffend Beaufsichtigung und Beurteilung der Primar- und Sekundarschulen vom 20. März 1867.
- 5) Das Regulativ betreffend die Visitationen an den Sekundar- und Primarschulen vom 19. Dezember 1883.
- 6) Das Regulativ betreffend die Jahresberichterstattung über das Volksschulwesen vom 9. Februar 1881.
- 7) Die Anleitung betreffend die Arbeitsschulen vom 5. September 1866.
- 8) Das Kreisschreiben des Erziehungsrates betreffend die weiblichen Arbeitsschulen vom 4. Januar 1882.

- 9) Der Beschluss des Erziehungsrates vom 10. September 1879
betreffend die Privatschulen.

Zürich, den 31. März 1900.

Namens des Erziehungsrates,

Der Erziehungsdirektor:

Locher.

Der Sekretär:

Dr. A. Huber.

Der Regierungsrat hat der vorstehenden Verordnung die
Genehmigung erteilt.

Zürich, den 7. April 1900.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. J. Stössel.

Der Staatsschreiber:

Stüssi.
